REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 139.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. IX / 139.1	7. Mai 2021

Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/Reg FNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) für die Ausweisung eines Wohn- und Gewerbegebiets "Sinai II und III"

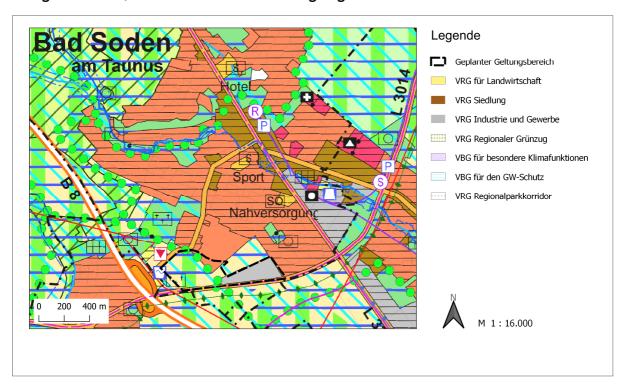
Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 139.1

- I. Die Abweichung von den Zielen Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug), Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) sowie den Zielen Z3.4.1-3 (bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen nur im Vorranggebiet Siedlung) und Z3.4.2-4 (bauleitplanerische Ausweisung von gewerblichen Bauflächen nur im Vorranggebiet Industrie und Gewerbe) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26. Oktober 2020, nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der als Anlage 1 beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.
 - Die Zulassung der Abweichung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bad Soden am Taunus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen - auf die mit Beschluss der Regionalversammlung vom 3. März 2017 (Drs. Nr. IX/23.1) zugelassene Abweichung verzichtet.
 - 2. Im Rahmen der Bauleitplanung dürfen Flächen für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere nicht innerhalb als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegter Flächen geplant werden.

- 3. Bis zum Antrag auf Genehmigung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist gutachterlich darzulegen, dass die bauliche Inanspruchnahme der Abweichungsflächen regionalbedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht erheblich beeinträchtigt. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung entsprechender Auswirkungen wie Dach- und Fassadenbegrünung, restriktive Festsetzungen bezüglich der zulässigen Versiegelung, etc. zu prüfen und vorzusehen.
- 4. Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die erstellten Verkehrsgutachten zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind im Rahmen der interkommunalen Abstimmung mit der Gemeinde Liederbach abzustimmen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann Schriftführerin



Anlage 1: Fläche, für welche die Abweichung zugelassen wird